

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00128 vom 20. Dezember 2017

ZH Verwaltungsgericht, 2017-12-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2016.00128

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00128 du 20 décembre 2017

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00128 del 20 dicembre 2017

Regeste

Kostenverteilung | Chemische Reinigung: Kostenverteilung nach altlastenrechtlicher Sanierung des Grundstücks. Eine Beteiligung aller möglicherweise Kostenpflichtigen am Sanierungsverfahren ist zwar in der Regel sinnvoll, um zu verhindern, dass allfällige kostenpflichtige Verursacher im späteren Verfahren auf Erlass der Kostenverteilungsverfügung die Notwendigkeit der Sanierungsmassnahme gemäss Sanierungsprojekt bestreiten. Eine eigentliche Verpflichtung zur Beiladung kann dem Gesetz jedoch nicht entnommen werden. Der Beschwerdeführer hätte vorliegend die Möglichkeit gehabt, die Beiladung zu verlangen. Keine Verletzung des rechtlichen Gehörs (E. 3.3). Das vorliegende Verfahren kann ungeachtet der zivilrechtlichen Verhältnisse durchgeführt werden und es ist nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz in Ausübung ihres Ermessens bezüglich strittiger zivilrechtlicher Fragen aus dem Mietvertrag auf den Zivilweg verweist. Zivilrechtliche Ansprüche können trotz eines rechtskräftigen Kostenverteilungsentscheids vor dem Zivilgericht verfolgt werden (E. 5.3 f.). Die Kostentragungspflicht trifft in erster Linie denjenigen, der die Sanierung durch sein Verhalten verursacht hat, wobei sowohl der Verhaltens- als auch der Zustandsstörer kostenpflichtig sind. Die Verantwortlichkeit setzt kein Verschulden voraus (E. 6.2). Da die Ursache für eine Verschmutzung häufig nur schwierig festzustellen ist, genügt im Altlastenrecht das Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (E. 4.4). Die Vorinstanzen kommen aufgrund der historischen und technischen Untersuchung zum Schluss, dass der Eigentümer der chemischen Reinigung als unmittelbarer Verursacher der Schadstoffe zu qualifizieren ist. Hinweise auf eine Drittquelle wurden als unwahrscheinlich ausgeschlossen. Diese Schlussfolgerung ist aufgrund der Akten nachvollziehbar (E. 7.1). Die Standortinhaberin ist ebenso als Verursacherin zu betrachten. Dabei unterscheidet das Gesetz nicht danach, ob der Standortinhaber das Eigentum vor oder nach Eintritt der Belastung erworben hat (E. 7.2). Sind mehrere Verursacher beteiligt, so tragen sie die Sanierungskosten entsprechend ihren Anteilen an der Verursachung. Praxisgemäss werden die Kostenanteile in erster Linie nach dem Mass der Verantwortung für die Entstehung der Altlast, in zweiter Linie aber auch nach Gesichtspunkten der Billigkeit wie die wirtschaftliche Interessenlage und die wirtschaftliche Zumutbarkeit festgesetzt (E. 8.2). Der von den Vorinstanzen festgelegte Anteil von 80 % für den Betriebsinhaber sowie von 20 % für die Standortinhaberin erweist sich unter Berücksichtigung ihres Ermessensspielraums als noch nicht rechtsverletzend (E. 8.3). Erst mit der anlässlich der Bautätigkeit festgestellten Schadstoffbelastung wurde der Standort als sanierungsbedürftig qualifiziert. Daraus folgt, dass die Kosten für das Bauprojekt und die Ausführung sowie die Detailuntersuchung nicht verteilungsfähige Kosten sind. Die Kosten für die Voruntersuchung und die Überwachung bleiben (altrechtlich) verteilungsfähig (E. 9.5 f.). Teilweise Gutheissung.

Erwägungen

E. 7.1

Der Beschwerdeführer bestreitet, unmittelbarer Verursacher der Belastung zu sein. Soweit die Vorinstanz den Beschwerdeführer als Betreiber der chemischen Reinigung als Verhaltensverursacher qualifiziert hat, kann sie sich auf folgende Untersuchungen stützen:

E. 7.1.1

In der historischen Untersuchung vom 11. November 2003 wurde festgehalten, die Familie A betreibe seit 1963 eine chemische Reinigung. Von 1963 bis 1989 und eine kurze Zeit im Jahr 1996 sei mit PER gereinigt worden, von 1989 bis 1995 mit FCKW. Ab 1996 wurden nur noch Nasswäsche- und Glättereiarbeiten am Standort ausgeführt. Gemäss dem damaligen Stand der Technik handelte es sich nicht um vollständig geschlossene Systeme. Im Bereich der Reinigungsmaschinen sei eine Raumlufthabsaugungsanlage installiert gewesen. Das Reinigungsmittel PER sei bis spätestens 1980 in einem Kunststofftank neben den Maschinen gelagert gewesen. Als Schlussfolgerung hielt die historische Untersuchung fest, dass durch den langjährigen Einsatz von halogenierten Reinigungsmitteln in teilweise nicht vollständig geschlossenen Systemen eine grosse Wahrscheinlichkeit bestehe, dass die Gebäudesubstanz (Bodenplatte) im Bereich der ehemaligen Reinigungsmaschinen mit PER und FCKW kontaminiert seien. Eine Kontamination des Untergrundes hingegen könne ausgeschlossen werden, da die Geschäftsräumlichkeiten vollständig unterkellert seien und in den Kellerräumlichkeiten nie umweltgefährdende Stoffe gelagert worden seien.

E. 7.1.2

Die historische Untersuchung alleine vermag die Verursachereigenschaft allerdings nicht rechtgenügend zu erhärten oder entkräften. Das AWEL verlangte denn auch aufgrund der Verdachtsmomente trotz Unterkellerung eine technische Untersuchung, welche von der gleichen Unternehmung vorgenommen wurde. Diese kam zum Schluss, die Gebäudesubstanz an der F-Strasse 03 sei im Bereich der ehemaligen eigentlichen chemischen Reinigung (Rückseite des Ladens) mit PER belastet. Neben dem Boden im Erdgeschoss seien auch Teile des Kellers betroffen. Offenbar sei PER entlang der Kanalisationsableitung und diffus durch Boden und Wände ins Untergeschoss gelangt. Die Belastungen würden auf dem Kellerboden nur lokal auftreten und stark variieren. Aufgrund der identifizierten Freisetzungspfade und den gemessenen Konzentrationen müsse der Bereich der Kanalisationsableitung als Hot-Spot betrachtet werden. Über den Kellerboden und/oder die Kanalisation habe PER in den Untergrund gelangen können. Zusatzuntersuchungen von 2004 bis 2006 bestätigten sodann die vorhandenen PER-Belastungen im Grundwasser, wobei die höchsten Konzentrationen im Abstrombereich der Kanalisation gemessen wurden. Als Fazit wurde aufgrund der vorliegenden Ergebnisse die Kanalisation als Hauptausbreitungsgrad angesehen. Durch die langjährige Tätigkeit der chemischen Reinigung sei der Untergrund und das Grundwasser mit PER belastet.

E. 7.1.3

Auch die im Rahmen der Aushubbegleitung (an anderen Stellen) erhobenen Schadstoffwerte bestätigen das Bild: Zum ersten Mal wurde der für PER massgebende Konzentrationswert der Altlasten-Verordnung überschritten, was aber zum Teil auf die Mobilisierung durch die Bauarbeiten zurückgeführt wurde. Die aufgrund dieser Ergebnisse

angeordnete Detailuntersuchung zeigte, dass im Bereich der Kanalisationsableitung aus dem Gebäude F-Strasse 03 ein Belastungsherd (Herd Nord) vorhanden war. Letzterer sei im Zuge des Aushubs praktisch vollständig entfernt worden. Die Proben ergaben einen zusätzlichen Belastungsherd im südwestlichen Bereich der Baugrube (Herd Süd), der ebenfalls zu einem grossen Teil entfernt werden konnte. Teil 2 der Detailuntersuchung bestätigte Belastungen mit PER im Bereich der ehemaligen Kanalisationsableitung. Die höchsten Gehalte traten bei der Kanalisationsleitungsverzweigung am Baugrubenrand und in Richtung des Gebäudes G-Strasse 06 auf.

E. 7.1.4

Wie bereits ausgeführt (E. 4.4), gilt im Altlastenrecht das Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit. So genügt es, wenn für die Richtigkeit eines Sachverhaltselements nach objektiven Gesichtspunkten derart gewichtige Gründe sprechen, dass andere denkbare Möglichkeiten vernünftigerweise nicht massgeblich in Betracht fallen (BGE 132 III 715 E. 3.1). Die Vorinstanzen kommen aufgrund der Untersuchungen zum Schluss, dass der Beschwerdeführer als unmittelbarer Verursacher der Schadstoffe zu qualifizieren ist. Hinweise auf eine Drittquelle wurden als unwahrscheinlich ausgeschlossen. Diese Schlussfolgerung ist aufgrund der Akten nachvollziehbar. Die Beurteilung der Vorinstanz ist nicht zu beanstanden. Wie bereits die Vorinstanzen zutreffend ausgeführt haben, kann eine Undichtigkeit der Kanalisation lokal zu erhöhten Schadstoffeinträgen führen, was aber nichts an der (hauptsächlichen) Verursachereigenschaft des Beschwerdeführers ändert. Erhöhte Schadstoffwerte kamen vorwiegend im Abstrombereich der Liegenschaft vor, was auf eine Herkunft auf der Parzelle hindeutet. Dass die CKW-Belastung bzw. der Eintrag in den Untergrund im Herd Süd nicht mehr stichhaltig rekonstruierbar ist, ändert an dieser Beurteilung entgegen dem Beschwerdeführer nichts und kann letztlich offengelassen werden. Im unmittelbaren und entfernteren Umfeld des Grundstücks sind gemäss Vorinstanz keine Standorte bekannt, an denen CKW verwendet worden wäre. Der Betrieb der chemischen Reinigung hat mit überwiegender Wahrscheinlichkeit CKW und PER der Kanalisation zugeführt. Der Beschwerdeführer ist damit als Verhaltensverursacher in die Pflicht zu nehmen. Dass die Übernahme der chemischen Reinigung von seinem Vater etwas an seiner altlastenrechtlichen Verantwortlichkeit ändert, macht der Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren nunmehr nicht mehr geltend.

E. 7.2

Als weitere Verursacherin fällt die C AG in Betracht. Als Standortinhaberin ist sie ebenso als Verursacherin zu betrachten. Dabei unterscheidet das Gesetz nicht danach, ob der Standortinhaber das Eigentum vor oder nach Eintritt der Belastung erworben hat. Die Vorinstanz qualifizierte sie als Verhaltens- und Zustandsstörerin, weil sie durch die Bauarbeiten eine Mobilisierung der Altlast bewirkt und zudem nicht die beim Kauf des Grundstücks nötige Sorgfalt habe walten lassen. Die Qualifikation der Vorinstanz wird diesbezüglich zu Recht nicht bestritten. Auf ihre Ausführungen kann verwiesen werden (§ 70 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 VRG. 5d/aa). Umstritten ist jedoch, ob die C AG bzw. ihre Rechtsvorgänger als Inhaberin einer schadhafte Infrastruktur (Kanalisation) als Verhaltensverursacherin zu betrachten ist.

E. 7.2.1

Die Vorinstanz schliesst die Verantwortlichkeit der C AG bzw. von K im Zusammenhang mit der Kanalisation aus, da dieser die Liegenschaft erst zu einem Zeitpunkt erworben habe,

als geschlossene Systeme verwendet worden seien, weshalb davon auszugehen sei, dass ab diesem Zeitpunkt kein CKW mehr in die Kanalisation gelangt sei. Eine altlastenrechtliche Verantwortlichkeit der C AG im Zusammenhang mit einer allfälligen Undichtigkeit der Kanalisation falle daher ausser Betracht. Diesen Ausführungen ist zu folgen.

E. 7.2.2

Ebenso wenig ist zu beanstanden, dass die Vorinstanz die Voreigentümer nicht als Verhaltensverursacher in die Pflicht genommen hat. Wie oben ausgeführt, wird bei einer Unterlassung die Verhaltenshaftung nur begründet, wenn eine Rechtspflicht zu sicherheits- und ordnungswahrendem Handeln besteht. Gemäss der kantonalen Gesetzgebung hat der Grundeigentümer einer Abwasseranlage eines einzelnen Grundstücks dafür zu sorgen, dass die Anlage baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand gehalten wird (§ 15 Abs. 4 EG GschG und § 82 Abs. 3 des Gesetzes über die Gewässer und den Gewässerschutz vom 15. Dezember 2001 [aufgehoben am 1. Juli 1975]). Die Vorinstanz führt aus, dass die Unterhaltspflicht sich nur auf Mängel beziehen könne, die im Rahmen einer Untersuchung auch erkannt werden können. Im fraglichen Zeitraum von 1963 bis 1989 sei jedoch die Technik noch nicht so weit entwickelt gewesen, dass solche Schäden in der Kanalisation hätten festgestellt werden können. Es sind keine diesbezüglichen Beanstandungen seitens der Behörden aktenkundig. Eine Rechtspflicht zum Handeln bestand vorliegend im fraglichen Zeitraum nicht, womit den früheren Eigentümern des Grundstücks keine pflichtwidrige Unterlassung vorgeworfen werden kann.

E. 8.1

Dies führt zur Frage, wie hoch die Kostenanteile der Verursacher zu bemessen sind. Bei der Kostenverteilung steht den Behörden ein erhebliches, pflichtgemäss auszuübendes Ermessen zu, welches das Verwaltungsgericht nur auf Rechtsverletzungen hin überprüft (vgl. § 50 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 VRG; BGE 142 II 232 E. 5.3). Die Vorinstanz verwies auf die praxisgemässe Verteilung der Kosten 20 % für die Zustands- und Verhaltensverursacherin im Zusammenhang mit dem Aushub eines belasteten Standorts und 80 % für den Inhaber der chemischen Reinigung, welcher die Altlast durch seinen Betrieb unmittelbar und damit hauptsächlich verursacht habe.

E. 8.2

Sind mehrere Verursacher beteiligt, so tragen sie gemäss Art. 32d Abs. 2 Satz 1 USG die Kosten entsprechend ihren Anteilen an der Verursachung. Praxisgemäss werden die Kostenanteile in erster Linie nach dem Mass der Verantwortung für die Entstehung der Altlast, in zweiter Linie aber auch nach Gesichtspunkten der Billigkeit wie die wirtschaftliche Interessenlage und die wirtschaftliche Zumutbarkeit festgesetzt (vgl. Pierre Tschannen, Kommentar Umweltschutzgesetz, Art. 32d N. 21 ff.; BGE 142 II 232 E. 5.3). Namentlich kann (in Anlehnung an aArt. 32d Abs. 2 Satz 3 lit. b und c USG) berücksichtigt werden, ob der Standortinhaber, der die Belastung kannte oder kennen musste, einen wirtschaftlichen Vorteil aus der Belastung gezogen hat und ob ihm aus der Sanierung ein Vorteil erwächst (BGE 139 II 106 E. 5.5). In BGE 139 II 106 E. 5.6 präziserte das Bundesgericht, der schuldlose Zustandsstörer trage nur dann einen Anteil in der Höhe von 10 bis 30 % der Kosten, falls neben die blosse Eigentümerstellung besondere Umstände treten, z. B. falls der Zustandsstörer durch die Belastung und/oder Sanierung einen nicht unwesentlichen wirtschaftlichen Vorteil erlangt hat.

E. 8.3

Der C AG ist mit der Sanierung des Standorts einen solchen nicht unwesentlichen wirtschaftlichen Vorteil erwachsen. Ausserdem ist zu berücksichtigen, dass sie die Bauarbeiten veranlasst hat und dabei eine bis dahin stabile, lediglich überwachungsbedürftige Altlast mobilisiert hat, was ihren Anteil an der Verursachung erhöht. In einem vergleichbaren Fall hat das Verwaltungsgericht jenem Verursacher 35 % der Kosten auferlegt (VGr, 12. Mai 2016, VB.2015.00091, E. 6.2 [Urteil noch nicht rechtskräftig]). Wie im vorliegenden Verfahren liess sich der Zustands- und Verhaltensstörer in jenem Verfahren von der Verkäuferin des Grundstücks von der Tragung altlastenrechtlicher Sanierungskosten freizeichnen. Der von den Vorinstanzen festgelegte Anteil von 20 % erweist sich unter Berücksichtigung ihres Ermessensspielraums jedoch als noch nicht rechtsverletzend. Der Betriebsinhaber der chemischen Reinigung hat demnach 80 % der Kosten zu tragen.

E. 9.1

Was die Ermittlung der verteilungsfähigen Kosten anbelangt, macht der Beschwerdeführer geltend, intertemporalrechtlich seien die Verursacher vor dem 1. November 2006 lediglich für die eigentliche Sanierung kostenpflichtig. Die Kosten der Phase "Voruntersuchung" in der Höhe von Fr. 45'400.05 sowie diejenigen der Phase "Überwachung" in der Höhe von Fr. 9'585.20 seien von vornherein nicht verteilungsfähig. Erst die Bautätigkeit habe eine Sanierungsbedürftigkeit überhaupt ausgelöst. Ausserdem seien die Kosten für die Verfügung der Baudirektion vom 30. Mai 2007 (Fr. 2'376.-) nicht verteilungsfähige "Gerichtskosten". Die konkrete Höhe dieser Kosten wird in der Beschwerde nicht substantiiert gerügt. Die von der Vorinstanz detailliert geprüften und aufgeführten Kosten für die Voruntersuchung und Überwachung sind nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.

E. 9.2

Art. 32d USG in der Fassung vor dem 1. November 2006 hat grundsätzlich nur die Kosten der Sanierung sowie der damit unmittelbar zusammenhängenden Untersuchungs-, Überwachungs- und Entsorgungsmassnahmen zum Gegenstand. Die Kosten der Voruntersuchung gemäss Art. 7 AltIV sind jedoch gemäss einem Urteil des Bundesgerichts anrechenbar, wenn sich der Standort als sanierungsbedürftig erweist. Die zu verteilenden Kosten umfassen dann nicht nur die eigentlichen Sanierungskosten, sondern auch die Untersuchungskosten, einschliesslich der Kosten der Voruntersuchung (BGr, 3. Mai 2000, 1A.214/1999, E. 3a; Pierre Tschannen, Kommentar Umweltschutzgesetz, Art. 32d N. 38 und 40; vgl. Mark Cummins, Kostenverteilung bei Altlastensanierungen, Zürich 2000, S. 104). Vorliegend schliessen sich an die Voruntersuchungen eigentliche Sanierungs- und Überwachungsmaßnahmen an, welche dazu führten, dass der Standort als sanierungsbedürftig qualifiziert werden musste. Daraus folgt, dass die Kosten der Voruntersuchung und die Überwachung einer Kostenverteilung gemäss Art. 32d USG zugänglich sind. Damit sind als Zwischenfazit Fr. 54'985.25 zu verteilen.

E. 9.3

Weiter rügt der Beschwerdeführer, die Notwendigkeit einer altlastenrechtlichen Untersuchung habe sich ausschliesslich aufgrund des Bauprojekts der C AG ergeben und sei deshalb kein Sanierungsfall im Sinn des Altlastenrechts. Er stützt sich dabei auf einen Entscheid des Bundesgerichts zu Abgeltungen nach Art. 32e USG. Die Vorinstanz hingegen verteilte die Kosten aus sämtlichen Phasen (Voruntersuchung, Überwachung, Bauprojekt und Ausführung, Detailuntersuchung).

E. 9.4

Gemäss Art. 32d USG in der ab 1. November 2006 gültigen Fassung trägt der Verursacher die Kosten für notwendige Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung belasteter Standorte. Das Bundesgericht hat mehrfach entschieden, dass Kosten, die durch ein Bauvorhaben auf einem belasteten, aber nicht sanierungsbedürftigen Standort anfallen, keine Sanierungskosten im Sinn von Art. 32e Abs. 3 USG sind, für die eine Abgeltung aus dem VASA-Fonds beansprucht werden kann (Urteile 1C_414/2014 vom 2. März 2015, E. 2.3, in: URP 2015 S. 516, und 1C_44/2013 vom 16. Januar 2014, E. 8, in: URP 2014 S. 265). Es handle sich vielmehr um einen Anwendungsfall von Art. 3 lit. a AltIV, wonach belastete (aber nicht sanierungsbedürftige) Standorte durch die Erstellung von Bauten und Anlagen nur verändert werden dürfen, wenn sie durch das Vorhaben nicht sanierungsbedürftig werden. Aus den Gesetzesmaterialien ergebe sich, dass die für Abgeltungen geäußerten Mittel für notwendige Sanierungen reserviert seien; bei Bauprojekten habe der Bauherr indessen die Wahl, das Bauprojekt auszuführen (mit den zur Abwendung der Sanierungsbedürftigkeit erforderlichen Schutzmassnahmen) oder aber auf das Bauprojekt zu verzichten bzw. dieses allenfalls zu modifizieren (BGr, 4. Juli 2016, 1C_366/2015, E. 3.1). Weiter führte das Bundesgericht aus, dass sich Art. 32d USG ebenfalls (gemäss Abs. 1) nur auf die Kosten für notwendige Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung belasteter Standorte anwendbar sei, weshalb es naheliege, auch in diesem Zusammenhang Massnahmen nach Art. 3 lit. a AltIV auf einem belasteten, aber nicht sanierungsbedürftigen Standort nicht als "Sanierungskosten" anzuerkennen (BGr, 4. Juli 2016, 1C_366/2015, E. 3.2; kritisch: Lorenz Lehmann, Bauen auf belasteten Standorten [Altlastenrecht], in: Alain Griffel et al., Fachbuch Öffentliches Baurecht, Zürich/Basel/Genf 2016, S. 427 ff., 441).

E. 9.5

Gestützt auf die Ergebnisse der Voruntersuchungen gemäss Art. 7 AltIV wurde der Standort – nachdem er zuvor im Altlastenverdachtsflächenkataster als "Verdacht ist im Rahmen eines Bauvorhabens abzuklären" eingetragen war – als überwachungsbedürftig im KbS eingetragen. Erst mit der anlässlich der Bautätigkeit festgestellten Schadstoffbelastung wurde der Standort als sanierungsbedürftig qualifiziert. Daraus folgt, dass die Kosten für das Bauprojekt und die Ausführung sowie die Detailuntersuchung entgegen dem Beschwerdegegner 2 nicht verteilungsfähige Kosten sind.

E. 9.6

Die Kosten für die Voruntersuchung und die Überwachung bleiben (altrechtlich) verteilungsfähig. Zusammengefasst sind Fr. 54'985.25 zu verteilen.

E. 10

Was die Rüge der Verjährung betrifft, kann vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (§ 70 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 VRG). Der Beschwerdeführer setzt sich in seiner Beschwerde mit den Argumenten der Vorinstanz nicht auseinander.

E. 11.1

Dies führt zur teilweisen Gutheissung der Beschwerde. Der Rekursentscheid ist aufzuheben. Die Dispositiv-Ziffern II, III, IV und V der Verfügung des AWEL vom 30. Mai 2013 sind entsprechend den vorstehenden Erwägungen neu zu fassen: Von den

gesamthaft zu verteilenden Kosten (Fr. 54'985.25) hat der Beschwerdeführer Fr. 43'988.20 (80 %) und die private Beschwerdegegnerin Fr. 10'997.05 (20 %) zu tragen. Dementsprechend hat der Beschwerdeführer an das AWEL lediglich Fr. 43'988.20 zu bezahlen und der Kanton Zürich diesen reduzierten Betrag an die private Beschwerdegegnerin zu erstatten.

E. 11.2

Aufzuheben ist schliesslich Dispositiv-Ziffer VI der erstinstanzlichen Verfügung. Allenfalls in Zukunft anfallende Kosten für altlastenrechtliche Massnahmen werden neu festzulegen und zu verteilen sein. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht ersichtlich, inwiefern noch Kosten mit derselben Kausalität entstehen sollten.

E. 12

Bei diesem Ausgang des Verfahrens unterliegen die Parteien teilweise. Sie werden anteilmässig kostenpflichtig und es steht ihnen keine Parteientschädigung zu (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Dementsprechend sind die Gerichtskosten zur Hälfte von A jun. und zu je einem Viertel von der C AG sowie vom AWEL zu tragen. Dasselbe gilt hinsichtlich der Kosten- und Entschädigungsfolgen für das Rekursverfahren.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.